

Resolution zum Kavernengebiet in Etzel

Sande, am 13. Dezember 2012

Die IVG Caverns GmbH beabsichtigt, das im bisherigen Rahmenbetriebsplan festgelegte Gebiet zur Solung von 144 Kavernen zu vergrößern. Das Gebiet entspricht dann in der Größe annähernd dem vormals geplanten Gebiet zum Bau von 234 Kavernen. Durch diese geplante Vergrößerung wäre auch das Gemeindegebiet Sande und damit der Landkreis Friesland betroffen. In diesem vergrößerten Areal sollen 144 Kavernen gesolt werden, wovon 99 bereits genehmigt sind. Eine schlüssige Begründung, warum für den Bau von 144 Kavernen nun eine Gebietserweiterung erforderlich ist, wurde bisher seitens der IVG Caverns GmbH nicht gegeben. Eine Gebietserweiterung ist nach unseren Erkenntnissen auch nicht erforderlich. Auf Grund eines entsprechenden Antrages der IVG Caverns GmbH wird derzeit das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens durch die Regierungsvertretung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung in Oldenburg geprüft. Parallel hierzu wird unter Federführung der o.g. Regierungsvertretung eine Leitbildentwicklung "Kulturlandschaft Etzel" unter Beteiligung von Behörden und verschiedenen Institutionen durchgeführt. Es bestehen jedoch aufgrund unterschiedlicher Gutachten und Bewertungen starke Zweifel an der verlässlichen Realisierung der geplanten Endverwahrung von *Salzkavernen*, wie sie in der Leitbildentwicklung dargestellt wird. Diese Endverwahrung ist jedoch wesentliche Grundlage für den Leitbildentwicklungsprozess. Im Leitbildprozess wird von einer Nutzungsdauer der Kavernen bis 2060 ausgegangen. Durch mögliche Nutzungsänderungen und bereits jetzt gemachte Aussagen der IVG und der Kavernenbetreiber zu einer zeitlichen Verlängerung der Betriebszeiträume muss dieser Termin jedoch in Frage gestellt werden. Unabhängig von der geplanten Gebietsvergrößerung ist die Gemeinde Sande von den zu erwartenden Folgen des Kavernenbaus schon jetzt betroffen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir:

1. Von einer Erhöhung der Anzahl der Kavernen über die bisher mit Sonderbetriebsplänen "Bohren" genehmigten 99 Kavernen hinaus und von der geplanten Neusolung bereits genehmigter Kavernen ist abzusehen, bis alle hier aufgezeigten offenen Punkte und Fragen abschließend geklärt sind.
2. Eine Erweiterung des bisherigen Kavernengebietes ist nicht weiter zu verfolgen.
3. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte Projekt des Kavernenbaus in Etzel, einschließlich der vorhandenen, der im Bau befindlichen und der geplanten technischen oberirdischen Anlagen, vor Genehmigung weiterer Bohr- und Solbetriebspläne. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durch das vorläufige Ergebnis des "Leitbildes" zu ersetzen.
4. Die Vorlage eines umfassenden Bodensenkungsgutachtens durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und zwar auf Basis der Erstellung von 99 Kavernen für einen individuellen Nutzungszeitraum jeder Kaverne von 100 Jahren einschließlich der dabei erforderlichen Nachsolungen sowie eines Nachweises über eine realisierbare Endverwahrung und der daraus resultierenden Gefahren. In Form eines Pilotprojektes ist bereits jetzt die geplante Endverwahrung einer Kaverne vorzunehmen, um die Durchführbarkeit festzustellen.

5. Die Vorlage eines ergänzenden neutralen Gutachtens zu Beschädigungen durch die prognostizierte Bodenabsenkung an Privateigentum und Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur sowie öffentlichen Gebäuden.
6. Die verbindliche Zusage der IVG Caverns GmbH, Kavernenplätze nur zu errichten, wenn ein Mindestabstand von 350 Meter zu der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten wird.
7. Die Kosten für etwaige Schäden aus dem Kavernenbau und seinen Folgen sollen nicht zu Lasten öffentlicher Träger oder der privaten Grundeigentümer gehen. Die IVG und die beteiligten Gesellschaften werden daher aufgefordert, eine rechtlich verbindliche Lösung zu finden, die dieses Risiko auf Dauer abdeckt.
8. Von der Gemeinde Sande wird an die Bundesregierung und die dem Bundestag angehörenden Fraktionen der dringende Appell gerichtet, das Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 in der z.Zt. geltenden Fassung grundlegend zu novellieren.
 - a. Insbesondere muss die Anwendung der Regelungen des Bergschadensrechts auf die Untergrundspeicherung zur Anwendung kommen. Hierzu ist im § 126 Abs. 1 BBergG im Rahmen der Gesetzesnovelle der Verweis auf die §§ 114 bis 121 BBergG zu ergänzen. Dies bedeutet u.a., dass Schäden, die durch Speicherkavernen verursacht werden, nicht weiter vom Bergschadensrecht ausgenommen werden dürfen. Insbesondere muss das Bundesberggesetz geändert werden, damit der Staat als letzte Haftungsinstanz bereitsteht.
Darüber hinaus ist die Differenzierung zwischen "Gewinnung von Bodenschätzen" und "Untergrundspeicherung" in weiteren Paragraphen aufzuheben. Die Gesetzesnovellierung ist zeitnah erforderlich, weil nach der derzeitigen Rechtslage die privaten und öffentlichen Grundeigentümer Schäden, die ihnen in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Untergrundspeichern entstehen könnten, nur über ein zivilrechtliches Verfahren geltend machen können. Die Regeln des Deliktrechts (§§ 823 ff. BGB) mitsamt seinen für den Anspruchsinhaber ungünstigen Darlegungs- und Beweisregeln sind nicht zumutbar, die Beweislast ist umzukehren.
 - b. Das Bergrecht dahingehend zu novellieren, dass transparente Verfahren mit Bürgerbeteiligung und entsprechender Prüfung Voraussetzung für Genehmigungen sind.

Moratorium

Der Rat der Gemeinde Sande appelliert an die Verantwortlichen der IVG, keine weiteren Kavernen zu bohren respektive zu solen, bis die daraus resultierenden Bodenabsenkungen und die Frage der Endverwahrung abschließend geklärt sind. An das LBEG wird der Appell gerichtet, die vorgenannten Forderungen der Gemeinde Sande zu berücksichtigen und die bereits genehmigten Bohr- und Solpläne für noch nicht begonnene aber bereits genehmigte Kavernen auszusetzen.

Sande, 13. Dezember 2012

Wesselmann
Bürgermeister